



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SonGebSatzung)**

Az.: 650.331

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 23. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung), die in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrG).
- (3) Die Vorschriften der Marktsatzung der Stadt Kenzingen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

**§ 2
Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt Kenzingen schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegende schutzwürdige Belange von Anliegern unangemessen beeinträchtigt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden.

§ 3

Plakatierungsvorschriften

- (1) Die maximale Anzahl von Plakaten wird in der Kernstadt auf insgesamt sechs Plakate pro Veranstaltung sowie in den Ortsteilen auf jeweils zwei Plakate pro Veranstaltung beschränkt.
- (2) Für den gleichen Zeitraum werden maximal fünf Plakatierungserlaubnisse genehmigt.
- (3) Die Entscheidung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrags.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem StrG nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelungen des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Gebührenbemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis. Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorschreibt sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats-, Jahresbeträgen oder in Einzelfällen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses durch Gebührenbescheid festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung. Sie kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse während der Dauer der Sondernutzung wesentlich geändert haben.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- a. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - b. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
 - c. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 v. H. zu verzinsen.

§ 9

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Von der Gebühr wird ferner abgesehen bei Maßnahmen an Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und der Fahrstromleitungen (einschließlich der Masten) der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Oberleitungsbusse sowie Maßnahmen gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (3) Sondernutzungen des Einzelhandels in unmittelbarer Nähe zu den Geschäftsräumen sind bis 3 m² gebührenfrei.
- (4) Weiter wird auf die Gebührenerhebung für Plakatierungen verzichtet, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen oder politischen Veranstaltungen beantragt werden.

§ 10

Erstattung

Wird die Sondernutzung widerrufen oder nicht ausgeübt bzw. endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums und teilt der Gebührenschuldner dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 6 Euro anteilig erstattet.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 11 Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 StrG). Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften neben dem Erlaubnisnehmer auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Zugang zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, sowie sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Die Freihaltung des Durchgangs für Rettungskräfte ist zu gewährleisten.
- (3) Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straßenteils und der von ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen, die von ihm verursacht oder veranlasst sind.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis gebraucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. Juli 2006 außer Kraft.

Kenzingen, 24. Januar 2020

Matthias Guderjan
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

GebührenverzeichnisVorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen sich nach bürgerlichem Recht richtet.

1 Nr.	2 Art der Sondernutzung	3 Gebühr in Euro			Einzelfall
		täglich	monatlich	jährlich	
1	Verkaufs- und Imbissstände, -wagen je m ² Grundfläche	0,1 - 15			
2	Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke	5 - 10			
	Informationsstände, der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wahlgruppen und Einzelpersonen während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke			gebührenfrei	
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je m ² beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison			5 - 25	
4	Warenauslagen, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden je m ²		1 - 15		
5	Dreieckständer und Plakattafeln; ein Dreieckständer / Gewerbetreibender frei		1 - 15		

6	Plakate an Lichtmasten	20 - 30	
7	Transparente und Wegweiser für Veranstaltungen		gebührenfrei
8	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswaren, Baumaschinen, Baucontainer, Baugeräte, Bauzaun, Baugrubenumschließungen, Müllcontainer je m ² beanspruchte Straßenfläche	0,1 - 1	
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht Ziffer 8 vorliegt je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,1 - 1	
10	Aufstellung von Fahrradständern		gebührenfrei
11	Masten, Fahnen u. ä. je Mast	5 - 30	
12	Litfasssäule		250 - 1.000
	Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. aus Anlass von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Fastnachtsveranstaltungen		gebührenfrei
13	Bürgerpark Altes Grün, Rathausplatz für besondere Veranstaltungen		10 - 200

- 14 sonstige Sondernutzungen,
die nicht unter Ziffer 1 bis
13 aufgeführt sind

1 - 500

Kenzingen, 24. Januar 2020


Matthias Guderjan
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.